



Kreislaufwirtschaft;

DK-0-Deponien – Ablauf bei Einzelfallzustimmungen nach Anh. 3 Nr. 2 DepV

Um den Ablauf für Einzelfallzustimmungen bei Deponien der Klassen 0 in Bayern zu vereinheitlichen und einen konkreten Überblick über die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten darzustellen, wurde zur Veranschaulichung ein Fließdiagramm „DK-0-Deponien – Ablauf bei Einzelfallzustimmungen“ erstellt.

Im Regelfall ist die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfZustV zuständig für die Genehmigung von Deponien der Klasse 0. Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist sie somit auch zuständig für Einzelfallzustimmungen nach Anh. 3 Nr. 2 DepV. Für Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb ist gem. § 2 AbfZustV das Bergamt zuständig.

Für das Annahmeverfahren von Abfällen ist § 8 DepV einschlägig. Im Regelfall sind für die in § 8 Abs. 8 DepV aufgeführten Inertabfälle keine Untersuchungen für die stets zu erstellende grundlegende Charakterisierung erforderlich, wenn die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Abfall darf nur von einer Anfallstelle stammen,
- Es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 überschritten werden,
- Es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in der Deponieverordnung keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird,
- Der Abfall darf nicht mehr als 5 Vol.-% an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthalten.

Abfalluntersuchungen sind auch bei Abfällen, über die alle notwendigen Informationen zum Auslagerverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind, nicht erforderlich (§ 8 Abs. 2 Satz 1 DepV). Ebenso kann auch bei geringen Mengen (< 2 t oder ca. 1 m³), soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde auf die Abfalluntersuchung verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 DepV).

Alle anderen Abfälle sind für die grundlegende Charakterisierung chemisch zu analysieren.

Für Abfälle, bei denen eine Einzelfallzustimmung gem. Anh. 3 Nr. 2 DepV durch die zuständige Genehmigungsbehörde notwendig ist, kann das Fließdiagramm „DK-0-



Deponien – Ablauf bei Einzelfallzustimmungen nach Anh. 3 Nr. 2 DepV“ angewandt werden. Dieses wird im Folgenden näher erläutert.

Aufgaben des Abfallerzeugers

Hinweis: Diese Aufgaben bestehen immer, unabhängig vom Erfordernis einer Einzelfallzustimmung.

Für alle Abfälle, sowohl zur Beseitigung als auch zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff, ist vom Abfallerzeuger eine grundlegende Charakterisierung (gC) gemäß § 8 DepV zu erstellen. Die Mindestangaben, welche dafür notwendig sind, werden dort aufgeführt. Hier bietet das LfU ein [Formblatt](#) mit Eingabemaske für eine leichtere Handhabung.

Die Probenahme gemäß LAGA PN 98 (Anhang 4 Nr. 2 DepV) wird vom Abfallerzeuger in Auftrag gegeben und muss durch einen sach- und fachkundigen Probenehmer erfolgen (Ein Nachweis über die Sachkunde des Probenehmers kann durch die zuständige Behörde eingefordert werden). Hierzu muss ordnungsgemäß ein Probenahmeprotokoll erstellt werden. Vorlagen für [Probenahmeprotokolle](#) von Haufwerken, von Mischproben oder Hot-Spot-Proben stehen auf der LfU-Homepage zur Verfügung.

Bei der Beprobung von Haufwerken ist es möglich die Anzahl an Laborproben zu reduzieren. Hierzu wird auf die „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) hingewiesen. Auch gemäß [Deponie-Info 3](#) „Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken“ ist eine Reduzierung der Mindestanzahl an Laborproben nur im begründeten Einzelfall zulässig, d. h. wenn eine gleichbleibende Abfallqualität (z. B. bei produktionsspezifischen Abfällen) und eine homogene Schadstoffverteilung ausreichend belegt sind (Kapitel 3 Reduzierung der Mindestanzahl an Laborproben). Bezüglich der Prüfung auf Homogenität des Abfalls sind die Vorgaben der LAGA PN 98 u.a. in den Kapiteln 3.1 („Grundlagen“), 5 („Probenahmeplan“), 6 („Durchführung der Probenahme“) und in den Anhängen B, C1 und E zu beachten. Nicht separierte, grobkörnige Abfälle (z.B. Bauschutt, Boden-Bauschuttmischungen) sind demnach als inhomogen zu klassifizieren. Ausnahmen von der Mindest-Probenanzahl gem. Tabelle 2 der LAGA PN 98 sind bei solchen und ähnlich strukturierten Abfällen nur im Einzelfall bei entsprechenden Vorkenntnissen (Untersuchungen) und mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde möglich. Wird also von der nach LAGA PN 98 vorgegebenen Mindestanzahl an Laborproben aufgrund der genannten Voraussetzungen abgewichen, muss der Probenehmer oder das Labor dies in jedem Fall schriftlich begründen.

Im Fall von Bodenaushub kann auch das [LfU-Merkblatt](#) „Beprobung von Boden und Bauschutt“ herangezogen werden.

Die Untersuchung der Laborproben muss von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden (Anh. 4 Nr. 1 DepV). Wichtig ist dabei auch, dass ein Protokoll über die Probenvorbereitung geführt wird (Anh. 4 Nr. 3.1.1 DepV). Die Analysen umfassen i.d.R. die Zuordnungswerte in Anh. 3 Tab. 2 DepV sowie ggf. zusätzlich benötigte Parameter (z. B. Richtwerte des Deponie-Info 10). Weiter ist zu prüfen, ob eine Überlassungspflicht für den jeweiligen Abfall besteht.

Zuletzt muss der Abfallerzeuger das Probenahmeprotokoll, die schriftliche Begründung bei Probenreduzierung, ggf. Fotos zum Abfall/der Anfallstelle, Protokoll der Probenvorbereitung sowie die Analysenergebnisse des Labors an den Deponiebetreiber **vor Anlieferung** weiterleiten.

Aufgaben des Deponiebetreibers

Soll der Abfall angenommen werden, muss der Betreiber zunächst kontrollieren, ob die Unterlagen vom Abfallerzeuger vollständig (Probenahmeprotokoll, grundlegende Charakterisierung, bei Reduzierung der Probenanzahl eine schriftliche Begründung, ggf. Fotos zum Abfall/zur Anfallstelle, Protokoll der Probenvorbereitung, Analysenergebnisse etc.) und die Anforderungen an die Probenahme erfüllt sind (LAGA PN 98, wenn Reduzierung: Entsprech diese den Voraussetzungen?). Anschließend muss der Betreiber die Analysenergebnisse auf Vollständigkeit sowie Einhaltung der Zuordnungswerte der DepV und ggf. weiteren im Bescheid aufgeführten und sonstigen erforderlichen Parametern (z. B. Richtwerte des Deponie-Info 10) prüfen. Im Fall ungewöhnlicher Abfälle ist auch zu überprüfen, ob weitere Parameter zu untersuchen sind, damit der Abfall ausreichend charakterisiert wird. Fehlende und unvollständige Unterlagen sind nachzufordern.

Sind alle Unterlagen vollständig und korrekt sowie die Zuordnungswerte und ggf. weitere Parameter eingehalten, kann der Betreiber den Abfall – wenn der Abfallschlüssel im Bescheid aufgeführt ist – nach DepV annehmen. Ist die angefragte Abfallschlüsselnummer im Bescheid nicht aufgeführt, muss trotz Einhalten der Zuordnungswerte bei der zuständigen Behörde eine Einzelfallgenehmigung beantragt werden.

Sind die Zuordnungswerte überschritten und der Betreiber möchte den Abfall übernehmen, prüft der Betreiber, ob es dennoch eine mögliche Rechtsgrundlage zur Annahme des Abfalls gibt (z. B. Anh. 3 Nr. 2 DepV oder weitere mögliche Ausnahmegründe). Ist dies der Fall, stellt der Deponiebetreiber einen schriftlichen Antrag auf Einzelfallzustimmung bei seiner zuständigen Genehmigungsbehörde (siehe Seite 7 „Muster für einen Antrag auf Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Ablagerung inerter Abfälle im Einzelfall gem. Anh. 3 Nr. 2 DepV“). Ansonsten ist der Abfall abzulehnen.

Hinweis:

Eine mögliche Ausnahme gem. Fußnoten der Tab. 2 in Anh. 3 DepV bedarf keiner Einzelfallzustimmung durch die zuständige Genehmigungsbehörde bei Deponien der Klasse 0.

Der Antrag auf Einzelfallzustimmung muss neben den Unterlagen des Abfallerzeugers auch den Antragsgrund (Überschreitung der Zuordnungswerte) sowie eine Auflistung der überschrittenen Zuordnungswerte enthalten. Zudem sollte die geplante Verwendung des Abfalls (Verwertung, Beseitigung) aufgeführt werden. Des Weiteren ist zwingend darzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) durch die Annahme des Abfalles nicht beeinträchtigt wird.

Beispielbegründungen:

„Trotz Überschreitung des Zuordnungswerts für TOC ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen, da keine Brandgefahr besteht (Brennwert eingehalten), kein Deponiegas entsteht (Atmungsaktivität eingehalten) und kaum Auswirkungen auf das Sickerwasser bestehen (DOC eingehalten).“

„Trotz Überschreitung des Zuordnungswerts für den Parameter „XY“ ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen, da die Abfallmenge zusammen mit der bisher genehmigten Abfallmenge mit Überschreitung des Zuordnungswerts des Parameters „XY“ im Vergleich zum Ablagerungsvolumen nur einen geringen Bruchteil ausmacht (ausrechnen und angeben) und somit die Auswirkung auf das Sickerwasser nur sehr gering bis kaum messbar zu erwarten ist.“

Der Deponiebetreiber leitet anschließend den Antrag sowie alle notwendigen Unterlagen an seine zuständige Genehmigungsbehörde weiter.

Aufgaben der KVB oder des Bergamts (als Genehmigungsbehörde):

Die Genehmigungsbehörde überprüft im ersten Schritt, ob die Unterlagen vollständig und plausibel sind, um eine Entscheidung über die Einzelfallzustimmung zu treffen:

- Sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden?
- Erfolgte die Probenahme ordnungsgemäß?
- Besitzt der Probenehmer die notwendige Sach- und Fachkunde?
- War eine Probenreduzierung wirklich möglich?
- Wurden die Proben von einem akkreditierten Labor untersucht?
- Liegt ein Protokoll zur Probenvorbereitung vor?
- Wurden die richtigen Untersuchungsmethoden gewählt (Anh. 4 DepV)?
- Wurden die richtigen Parameter (Anh. 3 Tab. 2 DepV) sowie ggf. zusätzlich benötigte Parameter untersucht (z. B. Richtwerte Deponie-Info 10)?
- Gibt es Fotos des Abfalls/der Anfallstelle?
- Ist die gewählte Bewilligungsgrundlage überhaupt möglich?
- Liegt der Nachweis des Deponiebetreibers vor, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist?
- Benötigt es ggf. Nachuntersuchungen (z. B. bei analytischer Inhomogenität)?

Fehlen entscheidungsrelevante Informationen, müssen weitere Unterlagen eingeholt und ggf. Nachuntersuchungen gefordert werden.

Voraussetzung für eine Einzelfallzustimmung nach Anh. 3 Nr. 2 DepV ist der Nachweis des Deponiebetreibers, dass das Wohl der Allgemeinheit gemessen an der DepV nicht beeinträchtigt wird.

Eine Hilfe für die Entscheidungsfindung bieten u. a. die FAQ ["Deponien"](#), ["Umgang mit Bodenaushub"](#), ["Mineralische Abfälle und Beprobung"](#) und ["Entsorgung Bohrschlamm/Bohrklein"](#)

des LfU. Ggf. können aber auch die fachkundigen Stellen im eigenen Haus (KVB) zu Rate gezogen werden.

Bei Vollständigkeit der Unterlagen und Entscheidungsfindung stimmt die Genehmigungsbehörde der Ablagerung im Einzelfall kostenpflichtig zu oder lehnt diese kostenpflichtig ab.

Ist eine Entscheidungsfindung nicht möglich, hat die zuständige Genehmigungsbehörde die Möglichkeit eine Stellungnahme des WWA einzuholen. Dazu muss die zuständige Genehmigungsbehörde eine Begründung verfassen, weshalb eine Entscheidung nicht getroffen werden kann, und konkrete Fragen zu den Problemen bei der Entscheidungsfindung formulieren. Diese werden dann zusammen mit allen Unterlagen an das WWA übermittelt, um deren Bearbeitung zu erleichtern.

Unterstützt durch die Stellungnahme des WWA trifft die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung, ob im Einzelfall eine Zustimmung oder eine Ablehnung erteilt wird.

Aufgaben des WWA:

Das WWA fasst nach Entscheidungsfindung eine Stellungnahme an die für die Einzelfallzustimmung zuständige Genehmigungsbehörde. Sollte keine Entscheidungsfindung möglich sein, z. B. auf Grund der Komplexität der Anfrage, wird dennoch eine Antwort an die zuständige Behörde übermittelt.

Muster für

einen Antrag auf Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Ablagerung inerter Abfälle im Einzelfall gem. Anh. 3 Nr. 2 DepV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Firma XXX/ Gemeinde XXX/ Landkreis XXX als Betreiber der DK-0-Deponie XXX stellt hiermit den Antrag auf Zustimmung zur Beseitigung von XXX Tonnen des Materials AVV XX XX XX.

(Bei Verwertung: Firma XXX/ Gemeinde XXX/ Landkreis XXX als Betreiber der DK-0-Deponie XXX stellt hiermit den Antrag auf Zustimmung zur Verwertung von XXX Tonnen des Materials AVV XX XX XX innerhalb der Baumaßnahme XX.)

Zur Deklaration liegen die grundlegende Charakterisierung, das Probenahmeprotokoll einschließlich Fotos und die Untersuchungsergebnisse sowie das Probenvorbereitungsprotokoll des akkreditierten Labors XXX für das Haufwerk XXX vor (siehe Anhang). Es wurden XXX Laborproben analysiert. (Bei Reduzierung der Mindestanzahl an Laborproben: Eine Reduzierung der Laborprobenanzahl erfolgte gem. LfU-Deponie-Info 3 Nr. 3. Eine schriftliche Begründung des Probenehmers / Labors zur Reduzierung der Anzahl der Laborproben liegt ausführlich und fachlich richtig vor (Deponie-Info 3 Nr. 3.1). Die aus den entnommenen Mischproben gewählten Laborproben (Deponie-Info 3 Nr. 3.2) weisen die geforderte Homogenität auf (vgl. schriftliche Begründung des Probenehmers). Die Abweichungen der Ergebnisse liegen für die signifikanten Parameter innerhalb der zulässigen Abweichungen gem. Tabelle in Anh. 4 Nr. 4 DepV.)

Begründung des Antrags:

Folgende Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 gem. Anh. 3 Nr. 2 Tab. 2 DepV werden überschritten:

Probenbezeichnung	Parameter	Analysierter Wert	Einheit
Probe XX			
Probe XY			
...			

Die rechtliche Grundlage für eine Ablagerung sehen wir in Anh. 3 Nr. 2 Satz XX DepV:
„Zitat des entsprechenden Satzes“

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu besorgen, da ...

Wir bitten das Landratsamt XXX / die kreisfreie Stadt XXX als zuständige Genehmigungsbehörde um Zustimmung zur Ablagerung des Materials auf der DK-0-Deponie XXX.

Mit freundlichen Grüßen
X. Mustermann